

Wahldividende 2015 **Aktionärsinformation – Zusammenfassendes Dokument**

20. März 2015

Allgemeiner Haftungsausschluss

Ausser im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Namenaktien der Credit Suisse Group AG («CSG») im Rahmen einer Wahldividende in der Schweiz, in bestimmten europäischen Jurisdiktionen und in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden und werden auch künftig von der CSG keine Massnahmen in Jurisdiktionen ergriffen, die eine Ausgabe neuer Namenaktien der CSG mit einem Nennwert von je CHF 0.04 («CSG-Aktien» oder «CSG-Aktie») oder den Besitz oder die Verbreitung dieses Dokuments und sonstigen Werbematerials, das sich auf die Ausgabe neuer CSG-Aktien im Rahmen einer Wahldividende in einem Land oder einer Jurisdiktion bezieht, in denen solche Massnahmen erforderlich sind, ermöglichen würden. Die Verbreitung dieses Dokuments und die Ausgabe neuer CSG-Aktien sind in bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt. Personen im Besitz dieses Dokuments müssen sich selbst über das anwendbare Recht, durch das die Verbreitung dieses Dokuments und die Ausgabe neuer CSG-Aktien beschränkt ist, informieren und haben dieses einzuhalten. Die CSG übernimmt in rechtlicher Hinsicht keine Verantwortung für Verstösse gegen derartige Beschränkungen. Dieses Dokument stellt kein Angebot neuer CSG-Aktien in einer Jurisdiktion dar, in der es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot zu unterbreiten. Die CSG garantiert keinem CSG-Aktionär, der sich für neue CSG-Aktien entscheidet, dass diese Wahl gemäss den diesbezüglichen Anleger- oder ähnlichen Gesetzen über rechtlich zulässige Anlagen rechtmässig ist. Jeder CSG-Aktionär sollte sich mit seinem Rechtsberater, mit seiner Depotbank oder seinem Börsenmakler hinsichtlich seines Anspruchs auf neue CSG-Aktien sowie bei seinen Beratern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Aspekte der Ausübung seines Rechts, sich für neue CSG-Aktien zu entscheiden, informieren. Depotbanken und Börsenmakler sollten sich bei einem unabhängigen Rechtsberater bezüglich der Beratung ihrer Kunden informieren, soweit es deren Anspruch auf neue CSG-Aktien betrifft.

Weitere Information über die für die Wahldividende geltenden Einschränkungen finden sich unter «Wahldividende-Einschränkungen» auf den Seiten 16 und 17 dieses Dokuments.

Dieses Dokument ist in Verbindung mit sämtlichen Informationen zu lesen, die durch Verweis auf diese hierin aufgenommen wurden, und ist auf der Grundlage zu lesen und auszulegen, dass diese Informationen so wie im Abschnitt mit dem Titel «Durch Verweis aufgenommene Dokumente» auf Seite 11 dieses Dokuments angegeben, aufgenommen wurden und einen Bestandteil dieses Abschnitts bilden.

Dieses Dokument enthält Aussagen über die künftige Entwicklung. Mit Formulierungen wie «glaubt», «strebt an», «schätzt», «könnte», «prognostiziert», «projiziert», «erwartet», «beabsichtigt», «plant», «sollte», «wird weiterhin», «zielt darauf ab» und ähnlichen Ausdrücken soll darauf hingewiesen werden, dass es sich um Aussagen über die künftige Entwicklung handelt. Solche Aussagen über die künftige Entwicklung beinhalten bekannte und unbekanntes Risiken, Ungewissheiten und sonstige Faktoren, die bewirken können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Leistungen und Erfolge der CSG bzw. die Branchenergebnisse deutlich von den in solchen Aussagen über die künftige Entwicklung genannten oder angedeuteten künftigen Ergebnissen, Leistungen und Erfolgen abweichen. Derartige Aussagen über die künftige Entwicklung basieren auf zahlreichen Annahmen hinsichtlich der aktuellen und künftigen Geschäftsstrategien der CSG sowie des künftigen operativen Umfelds der CSG. Weitere Faktoren, die dazu führen könnten, dass das tatsächliche Geschäftsergebnis oder die erzielten Leistungen deutlich abweichen, sind unter anderem die im auf Seite 18 dieses Dokuments beginnenden Abschnitt «Risikofaktoren» genannten. Angesichts dieser Ungewissheiten werden die Aktionäre der CSG davor gewarnt, sich auf solche Aussagen über die künftige Entwicklung zu verlassen. Die CSG kann nicht zusichern, dass sich die in diesem Dokument enthaltenen Meinungen und Prognosen als richtig erweisen. Die Aussagen über die künftige Entwicklung entsprechen ausschliesslich dem Stand der Dinge zum Drucklegungstag dieses Dokuments. Die CSG lehnt hiermit ausdrücklich jegliche Verpflichtungen und Versprechungen ab, Aktualisierungen oder Korrekturen der hierin enthaltenen Aussagen über die künftige Entwicklung zu veröffentlichen, um Veränderungen der Erwartungen der CSG in diesem Zusammenhang oder einer Veränderung der Ereignisse, Bedingungen und Umstände, auf denen solche Aussagen basieren, Rechnung zu tragen.

Das vorliegende Dokument richtet sich, soweit es sich auf das Aktienwahlrecht bezieht, ausschliesslich an Aktionäre der CSG mit Sitz bzw. Wohnsitz:

- (i) in der Schweiz;
- (ii) (X) in Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Norwegen, im Fürstentum Liechtenstein, in Schweden, in den Niederlanden oder (Y) in Deutschland, Spanien und Grossbritannien (gemäss Artikel 4(d) der Richtlinie 2003/71/EG und ihren späteren Fassungen, wie jeweils in den einzelnen Ländern umgesetzt);
- (iii) (X) in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme von Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Norwegen, des Fürstentums Liechtenstein sowie von Spanien, Schweden, den Niederlanden und Grossbritannien; und (Y) die «qualifizierte Anleger» sind (gemäss der Definition der Richtlinie 2003/71/EG und ihren späteren Fassungen, wie jeweils in den einzelnen Ländern umgesetzt);
- (iv) in den Vereinigten Staaten von Amerika; und
- (v) in anderen Jurisdiktionen, in denen es rechtlich zulässig ist, mittels dem vorliegenden Zusammenfassenden Dokument ein Aktienwahlrecht einzuräumen, und in denen im Zusammenhang mit dem Aktienwahlrecht keine Zustimmungen, Lizenzen, Genehmigungen und Autorisierungen seitens staatlicher, Justiz- oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Behörden der betreffenden Jurisdiktion erforderlich sind; (zusammen die «berechtigten Aktionäre»).

Dies ist eine Übersetzung der ursprünglichen englischen Version. Im Falle von Abweichungen ist die englische Version massgebend.

Inhaltsverzeichnis

Die beantragte Wahldividende im Überblick	4
Bedingungen der Wahldividende	5
Wichtige Termine	7
Steuerliche Aspekte	7
Herkunft und Kotierung der neuen CSG-Aktien	7
Illustrative Berechnungen zur Wahldividende	8
Zusätzliche Informationen gemäss Artikel 652a des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»)	9
Häufig gestellte Fragen	12
Wahldividende-Einschränkungen	16
Risikofaktoren	18

Weitere Informationen über die Wahldividende

Dieses Dokument sowie weitere Informationen über die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen in Form von Aktien oder einer Barausschüttung nach Wahl der Aktionäre, einschliesslich der definitiven Bedingungen der Wahldividende (verfügbar ab 19. Mai 2015), finden sich unter www.credit-suisse.com/dividende.

Um die berechtigten Aktionäre bei ihrer Wahl zu unterstützen, wird die CSG ausserdem einen Wahldividenden-Rechner aufschalten, auf welchen vom 20. März 2015 bis zum 18. Mai 2015 unter folgendem Link zugegriffen werden kann: www.credit-suisse.com/dividendenrechner.

Informationen für Inhaber von American Depository Receipts (ADR)

Inhaber von ADR sind ebenfalls berechtigt, die Wahldividende in Anspruch zu nehmen. ADR-Inhaber werden auf die Informationen verwiesen, die ihnen von Seiten der Deutsche Bank Trust Company Americas als Depotbank des ADR-Programms, ihrer Depotbank oder ihrem Börsenmakler zugehen.

Die beantragte Wahldividende im Überblick

Für das Geschäftsjahr 2014 beantragt der Verwaltungsrat der CSG die Ausschüttung von CHF 0.70 pro Namenaktie in Form von Aktien oder in bar (Wahldividende) zulasten der Reserven aus Kapitaleinlagen. Auf diese Weise erhalten die berechtigten Aktionäre die Möglichkeit, neue CSG-Aktien im Rahmen der Ausschüttung zu erhalten, und gleichzeitig kann regulatorisches Kapital in der CSG belassen werden.

Die beantragte Wahldividende gibt jedem berechtigten Aktionär die Möglichkeit, die Ausschüttung in Form neuer CSG-Aktien zu beziehen, um weiterhin an der künftigen Entwicklung der CSG partizipieren zu können, oder alternativ in bar zu erhalten. Berechtigte Aktionäre können sich ebenso für eine Kombination aus Aktien und Bargeld entscheiden.

■ Option 1: Neue CSG-Aktien

Berechtigte Aktionäre haben die Wahl, kostenlos eine bestimmte Anzahl neu ausgegebener CSG-Aktien zu beziehen, auf die sie entsprechend der Anzahl bereits in ihrem Besitz befindlicher CSG-Aktien Anspruch haben.

■ Option 2: Bargeld

Die Standardoption ist eine Barausschüttung in Höhe von CHF 0.70 pro Wahlrecht (wie nachstehend definiert).

■ Option 3: Kombination aus neuen CSG-Aktien und Bargeld

Berechtigte Aktionäre können die Wahldividende in Form einer Kombination aus neuen CSG-Aktien (kostenlos) und Bargeld erhalten.

Jeder berechnete Aktionär erhält – vorbehaltlich der Genehmigung der Ausschüttung von CHF 0.70 pro CSG-Aktie an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. April 2015 («Generalversammlung») – 1 Wahlrecht («Wahlrecht») für jede am 1. Mai 2015 (am Ende des Tages) (Stichtag) gehaltene CSG-Aktie. Der Ex-Dividende-Tag wird voraussichtlich auf den 4. Mai 2015 fallen.

Das Wahlrecht gibt den berechtigten Aktionären das Recht, die Wahldividende in bar zu erhalten oder in Form neuer CSG-Aktien in einem wie nachstehend angegebenen Bezugsverhältnis und zu einem Ausgabepreis gleich dem Referenzaktienkurs abzüglich des Abschlags (wie jeweils nachstehend festgelegt) zu beziehen. Der Referenzaktienkurs, der Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien und das Bezugsverhältnis sowie bestimmte Informationen im Zusammenhang mit der Wahl von Aktien und der Anzahl neu auszugebender CSG-Aktien werden am 19. Mai 2015 bekannt gegeben, dem Tag nach dem Ende der Wahlfrist (wie nachstehend definiert). Für den Fall, dass die Wahl von Aktien Rundungen oder Bruchteile ergeben, wird die Anzahl der Aktien abgerundet, sodass berechnete Aktionäre eine ganze Stückzahl an CSG-Aktien erhalten; der Bruchteil wird in bar ausbezahlt. Die Bruchteile der CSG-Aktien werden von der Credit Suisse AG zum Ausgabepreis erworben.

Die Wahlfrist, innerhalb derer berechnete Aktionäre entscheiden können, in welcher Form sie ihre Wahldividende erhalten möchten, erstreckt sich vom 4. Mai 2015 bis zum 18. Mai 2015 (12.00 Uhr mittags MESZ) («Wahlfrist»). Die Wahlrechte sind nicht handelbar.

Um im Rahmen der Wahldividende neue CSG-Aktien ausgeben zu können, ist es erforderlich, dass die Generalversammlung der Erhöhung und Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals zustimmt. Die neuen CSG-Aktien werden auf dem Wege der Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen und der hiermit verbundenen Umwandlung frei verfügbarer Mittel der CSG in Höhe des gesamten Ausgabepreises einbezahlt. Die CSG-Aktionäre werden ausserdem in der Generalversammlung gebeten, die Bedingungen (inklusive der Wahldividende-Einschränkungen) wie hier aufgeführt und dem Rahmenwerk zuzustimmen, gemäss dem der Verwaltungsrat den Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien und das Bezugsverhältnis festsetzen wird.

Bedingungen der Wahldividende

Beantragte Wahldividende

Der Verwaltungsrat der CSG beantragt für das am 31. Dezember 2014 beendete Geschäftsjahr die Ausschüttung von CHF 0.70 pro CSG-Aktie in Form einer Wahldividende zulasten der Reserven aus Kapitaleinlagen. Die beantragte Wahldividende unterliegt – unabhängig von der vom berechtigten Aktionär getroffenen Wahl – weder der Schweizer Einkommenssteuer (dies gilt für in der Schweiz ansässige Privatpersonen, die die Aktien im Privatvermögen halten) noch der Schweizer Verrechnungssteuer oder der Schweizer Umsatzabgabe.

Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien

Der Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien («Ausgabepreis»), die anstelle der Barausschüttung geliefert werden, wird am 19. Mai 2015 bekannt gegeben. Der Ausgabepreis entspricht dem Referenzaktienkurs abzüglich des Abschlags (beide Begriffe gemäss nachstehender Definition), gerundet auf zwei Dezimalstellen.

Referenzaktienkurs

Der Referenzaktienkurs basiert auf dem Mittelwert der täglichen volumengewichteten Durchschnittskurse gemäss Bloomberg (Volume Weighted Average Share Price, VWAP) der CSG-Aktien an der SIX Swiss Exchange in dem Zeitraum von fünf Handelstagen, der gleichzeitig mit der Wahlfrist endet, d. h. vom 11. Mai bis zum 18. Mai 2015, Handelsschluss an der SIX Swiss Exchange (Bloomberg-Funktion: CSGN VX Equity VAP, VWAP-Definition: Bloomberg-Definition). Der Referenzaktienkurs wird auf zwei Dezimalstellen gerundet und am 19. Mai 2015 bekannt gegeben.

Abschlag

Der Verwaltungsrat wird den Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien mit einem Abschlag von 6% («Abschlag») zum Referenzaktienkurs festlegen.

Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis legt fest, wie viele Wahlrechte ein berechtigter Aktionär benötigt, um im Rahmen der Wahldividende eine neue CSG-Aktie beziehen zu können. Das Bezugsverhältnis wird berechnet, indem der Ausgabepreis durch die Ausschüttung von CHF 0.70 pro CSG-Aktie geteilt und auf drei Dezimalstellen gerundet wird.

Jede bestehende und nach Börsenschluss am Handelstag vor dem Ex-Dividende-Tag im Besitz befindliche CSG-Aktie berechtigt zum Erhalt eines Wahlrechts. Die Wahlrechte sind nicht handelbar.

Das Bezugsverhältnis wird am 19. Mai 2015 bekannt gegeben.

Bruchteile

Für den Fall, dass sich aufgrund der Wahl von Aktien Rundungen oder Bruchteile ergeben, wird die Anzahl der Aktien abgerundet, sodass berechnete Aktionäre eine ganze Stückzahl von CSG-Aktien erhalten; der Bruchteil wird in bar ausbezahlt (gerundet auf die nächsten 5 Rappen). Die Bruchteile der CSG-Aktien werden von der Credit Suisse AG zum Ausgabepreis erworben. Die Auszahlung von Bruchteilen erfolgt mit Valutatag ab 21. Mai 2015, jedoch spätestens mit Valutatag 27. Mai 2015.

Wahlfrist

Berechtigte Aktionäre können im Zeitraum vom 4. Mai 2015 bis zum 18. Mai 2015 (12.00 Uhr mittags MESZ) wählen, in welcher Form sie ihre Wahldividende erhalten möchten.

Standardoption

Falls ein berechtigter Aktionär seine Wahlerklärung nicht innerhalb der Wahlfrist abgibt oder sollte ein CSG-Aktionär nicht als berechtigter Aktionär qualifizieren, wird die Wahldividende an diese Aktionäre vollständig in bar ausgezahlt.

Wahl einer Kombination aus neuen CSG-Aktien und Bargeld

Berechtigte Aktionäre können die Wahldividende in Form einer Kombination aus neuen CSG-Aktien und Bargeld erhalten. In diesem Fall wird die Anzahl der gewählten Wahlrechte zum Erhalt neuer CSG-Aktien auf eine ganze Stückzahl von CSG-Aktien abgerundet und alle nicht ausgeübten Wahlrechte oder Bruchteile von CSG-Aktien werden in bar ausgezahlt.

Annullierung der Wahlerklärung

Nachdem der berechtigte Aktionär seine Wahlerklärung der Depotbank oder dem Börsenmakler abgegeben hat, kann diese nicht mehr widerrufen oder annulliert werden.

Zahlung und Lieferung der neuen CSG-Aktien

Im Falle, dass der berechtigte Aktionär die Wahldividende gänzlich oder teilweise in Form neuer CSG-Aktien erhalten möchte, werden die neuen CSG-Aktien am 21. Mai 2015 geliefert. Ebenso erfolgt auch im Falle, dass eine Barausschüttung gewählt oder keine Wahl getroffen wird, die Barausschüttung mit Valutatag 21. Mai 2015.

Dividenden- und Ausschüttungsrechte der neuen CSG-Aktien

Die neuen CSG-Aktien haben vom Tag der Eintragung der neuen CSG-Aktien in das Handelsregister des Kantons Zürich ein Anrecht auf Dividenden und etwaige sonstige erklärte oder gezahlte Ausschüttungen.

Die Ausschüttung in Form neuer CSG-Aktien erfordert die Zustimmung zur Erhöhung und Verlängerung des genehmigten Kapitals

Sollte die Generalversammlung der für die Ausgabe der neuen CSG-Aktien erforderlichen Erhöhung und Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals nicht zustimmen, wird von der CSG keine Wahldividende ausgeschüttet, sondern der Betrag von CHF 0.70 pro CSG-Aktie in bar ausgezahlt, sofern die Generalversammlung den Antrag zur Ausschüttung gutheisst.

Wichtige Termine

Datum	Ereignis
24. April 2015	■ Ordentliche Generalversammlung der Credit Suisse Group AG
1. Mai 2015	■ Stichtag für den Erhalt der Wahlrechte
4. Mai 2015	■ Ex-Dividende-Tag
4. Mai 2015 – 18. Mai 2015 (12.00 Uhr mittags MESZ)	■ Wahlfrist
11. Mai 2015 – 18. Mai 2015	■ Für die Festlegung des Referenzaktienkurses relevanter Zeitraum
19. Mai 2015 (vor 07.30 Uhr MESZ)	■ Bekanntgabe von Referenzaktienkurs, Ausgabepreis, Bezugsverhältnis, Wahl von neuen CSG-Aktien und Anzahl neu auszugebender CSG-Aktien
21. Mai 2015	■ Lieferung der neuen CSG-Aktien / Auszahlung der Barausschüttung ■ Kotierung und erster Handelstag der neu ausgegebenen CSG-Aktien
Ab 21. Mai 2015, spätestens jedoch am 27. Mai 2015	■ Auszahlung von Bruchteilen

Steuerliche Aspekte

Die aus den Reserven aus Kapitaleinlagen der CSG gezahlte Wahldividende unterliegt weder der Schweizer Einkommenssteuer (dies gilt für in der Schweiz ansässige Privatpersonen, die die Aktien im Privatvermögen halten) noch der Schweizer Verrechnungssteuer oder der Schweizer Umsatzabgabe. Die Schweizer Emissionsabgabe von 1% auf den Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien wird von der CSG übernommen.

Herkunft und Kotierung der neuen CSG-Aktien

Um infolge der Wahl neuer CSG-Aktien seitens der berechtigten Aktionäre die erforderliche Anzahl neuer CSG-Aktien im Rahmen der Wahldividende ausgeben zu können, beantragt der Verwaltungsrat, dass die CSG ihr bestehendes genehmigtes Kapital auf CHF 6400000 erhöht (dies entspricht im Maximalbetrag 160000000 Namenaktien), wovon 60000000 Namenaktien für die Wahldividende und für zukünftige Wahl- oder Aktiendividenden reserviert sind (dies entspricht 3.7% des derzeitigen ausgegebenen Aktienkapitals der CSG). Der Betrag, um den das Aktienkapital vom Verwaltungsrat erhöht wird, richtet sich nach dem Umfang der ausgeübten Wahlrechte. Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, das Aktienkapital um den Betrag zu erhöhen, der sich aus der Ausübung der Wahlrechte ergibt.

Sollte die Beschlussfassung der Aktionäre über die Erhöhung und Verlängerung des genehmigten Kapitals angefochten und nicht in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen werden können, hat die CSG unabhängig davon, ob CSG-Aktien gewählt wurden, das Recht, die Wahldividende vollständig in bar auszuzahlen.

Es wird beantragt, dass die neuen CSG-Aktien gemäss Main Standard der SIX Swiss Exchange kotiert und zum Handel zugelassen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Handel mit den neuen CSG-Aktien am oder um den 21. Mai 2015 beginnt.

Illustrative Berechnungen zur Wahldividende

Zur Veranschaulichung der Bedingungen der vorgeschlagenen Wahldividende finden sich nachstehend einige theoretische Berechnungen verschiedener Wahl-Szenarien:

	Illustrative Bedingungen	Berechnung
Anzahl der nach Börsenschluss am Handelstag vor dem Ex-Dividende-Tag vom Anleger gehaltenen CSG-Aktien	1 000	
Anzahl erhaltener Wahlrechte	1 000	
Vorgeschlagene Wahldividende je CSG-Aktie	CHF 0.70	
Illustrativer Referenzaktienkurs	CHF 24.90	<ul style="list-style-type: none"> Wird basierend auf dem Mittelwert der täglichen VWAPs gemäss Bloomberg im Zeitraum vom 11. Mai bis 18. Mai 2015 ermittelt (auf zwei Dezimalstellen gerundet)
Abschlag	6%	
Illustrativer Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien	CHF 23.41	<ul style="list-style-type: none"> Referenzaktienkurs von CHF 24.90 (illustrativ) abzüglich des Abschlags von 6% (auf zwei Dezimalstellen gerundet)
Illustratives Bezugsverhältnis	Eine neue CSG-Aktie für 33,443 Wahlrechte	<ul style="list-style-type: none"> Ausgabepreis von CHF 23.41 (illustrativ) geteilt durch die Ausschüttung von CHF 0.70 je CSG-Aktie (auf drei Dezimalstellen gerundet)

Szenario 1: Wahl 100% Aktien, 0% Bargeld

Anzahl der erhaltenen neuen CSG-Aktien, die im Rahmen der Wahldividende ausgegeben werden	29	<ul style="list-style-type: none"> 100% von 1 000 Wahlrechten 1 000 Wahlrechte berechtigen Inhaber zum Erhalt von 29,902 neuen CSG-Aktien (auf drei Dezimalstellen gerundet) Abgerundet auf 29 neue CSG-Aktien Bruchteil von 0,902 CSG-Aktie
Erhaltene Barausschüttung	CHF 21.10	Vergütung des Bruchteils: <ul style="list-style-type: none"> Bruchteil von 0,902 CSG-Aktie × CHF 23.41 = CHF 21.10 (gerundet auf die nächsten 5 Rappen)

Szenario 2: Wahl 0% Aktien, 100% Bargeld

Anzahl der erhaltenen neuen CSG-Aktien, die im Rahmen der Wahldividende ausgegeben werden	0	
Erhaltene Barausschüttung	CHF 700.00	<ul style="list-style-type: none"> 100% von 1 000 Wahlrechten 1 000 × CHF 0.70 = CHF 700.00

Szenario 3: Wahl 65% Aktien, 35% Bargeld

Anzahl der erhaltenen neuen CSG-Aktien, die im Rahmen der Wahldividende ausgegeben werden	19	<ul style="list-style-type: none"> 65% von 1 000 Wahlrechten 650 Wahlrechte berechtigen Inhaber zum Erhalt von 19,436 neuen CSG-Aktien (auf drei Dezimalstellen gerundet) Abgerundet auf 19 CSG-Aktien Bruchteil von 0,436 CSG-Aktie
Erhaltene Barausschüttung	CHF 255.20	Barausschüttung: <ul style="list-style-type: none"> 35% von 1 000 Wahlrechten 350 × CHF 0.70 = CHF 245.00 Vergütung des Bruchteils: <ul style="list-style-type: none"> Bruchteil von 0,436 CSG-Aktie × CHF 23.41 = CHF 10.20 (gerundet auf die nächsten 5 Rappen) Gesamtauszahlung: <ul style="list-style-type: none"> CHF 245.00 + CHF 10.20 = CHF 255.20

Zusätzliche Informationen gemäss Artikel 652a des Schweizerischen Obligationenrechts («OR»)

Eintragung, Firmenname, Sitz, Dauer, Gesellschaftszweck und Revisionsstelle

Die CSG ist eine Schweizer Aktiengesellschaft, die nach Schweizer Recht mit beschränkter Haftung und auf unbestimmte Dauer gegründet und am 3. März 1982 in das Handelsregister des Kantons Zürich, Schweiz, unter der Nummer CHE-105.884.494 eingetragen wurde. Die Statuten der CSG datieren vom 2. Dezember 2014. Die CSG ist unter ihrem Firmennamen Credit Suisse Group AG eingetragen und hat ihren Geschäftssitz am Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz. Die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens befindet sich am Paradeplatz 8, 8001 Zürich, Schweiz. Die Telefonnummer dieser Adresse ist +41 44 212 16 16. Offizielle Bekanntmachungen, Mitteilungen und Ankündigungen der CSG werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die Website der CSG ist unter www.credit-suisse.com abrufbar.

Der Gesellschaftszweck der CSG ist die direkte oder indirekte Beteiligung an Unternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen im Bank-, Finanz-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbereich. Die CSG kann Unternehmen gründen, sich an bestehenden mehr- oder minderheitlich beteiligen und sie finanzieren. Darüber hinaus ist die CSG berechtigt, Liegenschaften im und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen (siehe Art. 2 der Statuten der CSG).

Die Revisionsstelle der CSG ist KPMG AG, Badenerstrasse 172, 8004 Zürich, Schweiz.

Kapitalstruktur

Das voll liberierte Aktienkapital der CSG betrug per 2. Dezember 2014 CHF 64 286 757.88, eingeteilt in 1 607 168 947 Namenaktien mit einem Nennwert von CHF 0.04 pro CSG-Aktie.

Weitere Informationen sind Art. 3 der Statuten der CSG zu entnehmen.

Die Aktien der CSG unterliegen der Übertragungsbeschränkung gemäss Art. 4 der Statuten.

Derzeitiges genehmigtes, bedingtes und Wandlungskapital

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 26. April 2015 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 4 497 908.52 durch Ausgabe von höchstens 112 447 713 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen, von denen maximal 12 447 713 Namenaktien ausschliesslich zur Ausgabe im Zusammenhang mit einer Aktiendividende an Aktionärinnen und Aktionäre reserviert sind. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Weitere Informationen über das derzeitige genehmigte Kapital der CSG sind Art. 27 der Statuten der CSG zu entnehmen.

Siehe oben unter «Herkunft und Kotierung der neuen CSG-Aktien» bezüglich der Erhöhung und Verlängerung des genehmigten Kapitals im Zusammenhang mit der Wahldividende.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 16000000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 400000000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die freiwillige oder zwangsweise Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, oder durch die zwangsweise Wandlung von bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten wird durch Ausgabe von höchstens 30000000 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert im Umfang von höchstens CHF 1200000 durch Ausübung von Bezugsrechten erhöht. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre und Aktionärinnen ist zu Gunsten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Stufen sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats der Credit Suisse Group und deren Konzerngesellschaften ausgeschlossen. Die Ausgabe von Aktien erfolgt gemäss einem Reglement des Verwaltungsrats, der dieses von Zeit zu Zeit anpasst. Die Ausgabe von Aktien unter dem Börsenpreis ist zulässig.

Weitere Informationen über das derzeitige bedingte Kapital der CSG sind Art. 26 und 26b der Statuten der CSG zu entnehmen.

Wandlungskapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft gemäss Art. 3 der Statuten wird im Maximalbetrag von CHF 6000000 erhöht durch Ausgabe von höchstens 150000000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert durch die nach Eintritt des auslösenden Ereignisses erfolgende zwangsweise Wandlung von Forderungsrechten aus bedingten Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bonds, CoCos) der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften oder anderen Finanzmarktinstrumenten der Credit Suisse Group AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften, die eine bedingte oder unbedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.

Weitere Informationen über das derzeitige Wandlungskapital der CSG sind Art. 26c der Statuten der CSG zu entnehmen.

Von der Generalversammlung zu genehmigendes genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat schlägt die folgenden Anpassungen in Bezug auf das bestehende genehmigte Kapital vor:

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 24. April 2017 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 6400000 durch Ausgabe von höchstens 160000000 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert zu erhöhen, von denen maximal 60000000 Namenaktien ausschliesslich zur Ausgabe im Zusammenhang mit einer Aktiendividende oder Wahldividende an Aktionärinnen und Aktionäre reserviert sind. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

Weitere Informationen über das von der Generalversammlung zu genehmigende genehmigte Kapital der CSG entnehmen Sie bitte der Einladung zur Generalversammlung.

Durch Verweis aufgenommene Dokumente

Die deutsche Fassung des Geschäftsberichts 2014 der CSG (der die geprüfte statutarische und konsolidierte Jahresrechnung der CSG und der Credit Suisse AG sowie die diesbezüglichen Berichte der Revisionsstelle für die am 31. Dezember 2014 und 31. Dezember 2013 beendeten Geschäftsjahre enthält) ist in dieses Dokument durch Verweis einbezogen. Der Jahresbericht 2014 der CSG kann auf der Website der CSG (www.credit-suisse.com) abgerufen werden.

Die Geschäftsergebnisse und die konsolidierte Rechnung für das erste Quartal endend am 31. März 2015 sind ab 21. April 2015 verfügbar und können auf der Website der Credit Suisse (www.credit-suisse.com) abgerufen werden.

Weitere Informationen über die Geschäftsergebnisse und Finanzdaten der CSG können unter www.credit-suisse.com abgerufen werden.

In den vergangenen fünf Jahren ausgeschüttete Dividenden

Geschäftsjahr Dividende pro CSG-Aktie in CHF

2013	0.70 (aus den Reserven aus Kapitaleinlagen bezahlt)
2012	0.75 (Ausschüttung von CHF 0.10 in bar und Ausgabe neuer CSG-Aktien (Aktiendividende), aus den Reserven aus Kapitaleinlagen bezahlt)
2011	0.75 (Wahldividende, aus den Reserven aus Kapitaleinlagen bezahlt)
2010	1.30 (aus den Reserven aus Kapitaleinlagen bezahlt)
2009	2.00

Beschlussfassung über die Ausgabe der neuen CSG-Aktien

Vorbehaltlich der Genehmigung der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Erhöhung und Verlängerung des genehmigten Kapitals der CSG durch die CSG-Aktionäre entscheidet der Verwaltungsrat am oder um den 18. Mai 2015 über die Kapitalerhöhung um den Betrag, der sich aus der Ausübung der Wahlrechte ergibt.

Häufig gestellte Fragen

Inhaber von American Depository Receipts (ADR) werden auf die Informationen verwiesen, die ihnen von Seiten der Deutsche Bank Trust Company Americas als Depotbank des ADR-Programms, ihrer Depotbank oder ihrem Börsenmakler zugehen.

Allgemeine Fragen

Warum führt die CSG die Wahldividende durch und welche Vorteile bietet diese?

Angesichts der höheren aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für den Bankbereich ermöglicht die Wahldividende der CSG, eine Ausschüttung an ihre Aktionäre vorzunehmen und gleichzeitig regulatorisches Kapital einzubehalten. Gleichzeitig bietet die Wahldividende einem berechtigten Aktionär die Möglichkeit, Aktien zu einem Preis zu beziehen, der unter dem durchschnittlichen Marktwert liegt (dieser errechnet sich auf Basis des Mittelwerts der täglichen VWAPs gemäss Bloomberg im Zeitraum von fünf Handelstagen, der gleichzeitig mit der Wahlfrist am 18. Mai 2015 endet). Über die Wahldividende können berechnigte Aktionäre zusätzliche Aktien beziehen, um künftig weiter an der Entwicklung der CSG partizipieren zu können.

Welche Frist ist beim Kauf von CSG-Aktien einzuhalten, wenn man die Wahldividende für das am 31. Dezember 2014 abgeschlossene Geschäftsjahr erhalten möchte?

Die Frist endet am 1. Mai 2015 (am Ende des Tages). Um Anspruch auf die Wahldividendenauszahlung für 2014 zu haben, ist es erforderlich, den Status eines berechtigten Aktionärs zu erfüllen und die CSG-Aktien am 1. Mai 2015 (am Ende des Tages) zu besitzen.

Wann werden die definitiven Bedingungen für die Wahldividende festgelegt und wo finde ich diese?

Die definitiven Bedingungen der Wahldividende werden am 19. Mai 2015 bekannt gegeben und auf der Website der CSG veröffentlicht www.credit-suisse.com/dividende.

Haben die im Rahmen der Wahldividende ausgegebenen neuen CSG-Aktien eine andere Valorenummer?

Nein, die neu ausgegebenen CSG-Aktien werden die gleiche Valorenummer wie die bestehenden CSG-Aktien haben (Valorenummer 1 213853, ISIN CH 001 213853 0).

Sind die neuen CSG-Aktien mit den gleichen Rechten wie die bestehenden CSG-Aktien verbunden?

Ja, die neu ausgegebenen CSG-Aktien sind mit den gleichen stimmbezogenen und wirtschaftlichen Rechten verbunden und werden, wie auch die bestehenden CSG-Aktien, an der SIX Swiss Exchange und der NYSE (in Form von American Depository Receipts, ADR) gehandelt.

Woher stammen die neuen CSG-Aktien?

Der Verwaltungsrat wird den Aktionären der CSG die Erhöhung und Verlängerung des genehmigten Aktienkapitals an der Generalversammlung vorschlagen.

Was passiert, wenn die Generalversammlung der Erhöhung und Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals nicht zustimmt?

Sollte die Generalversammlung der für die Ausgabe der neuen CSG-Aktien erforderlichen Erhöhung und Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals nicht zustimmen, wird von der CSG keine Wahldividende ausgeschüttet, sondern der Betrag von CHF 0.70 pro CSG-Aktie in bar ausgezahlt, sofern die Generalversammlung den Antrag zur Ausschüttung gutheisst.

Haben Inhaber von American Depository Receipts (ADR) ebenfalls Anspruch auf eine Wahldividende?

Ja, Inhaber von ADR sind ebenfalls berechtigt, die Wahldividende in Anspruch zu nehmen. ADR-Inhaber werden auf die Informationen verwiesen, die ihnen von Seiten der Deutsche Bank Trust Company Americas als Depotbank des ADR-Programms, ihrer Depotbank oder ihrem Börsenmakler zugehen.

Wie erfahre ich, ob ich ein berechtigter Aktionär bin?

Es sei auf die Definition des Begriffs «berechtigter Aktionär» auf Seite 2 dieses Dokuments verwiesen. Falls Sie Zweifel hegen, ob Sie die Definitionskriterien erfüllen, konsultieren Sie Ihren Rechtsberater, Ihre Depotbank oder Ihren Börsenmakler, um festzustellen, ob Sie im Sinne der Definition in diesem Dokument als berechtigter Aktionär gelten.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich kein berechtigter Aktionär bin und aufgrund der Wahldividende-Einschränkungen die Wahl der Aktienalternative nicht in Anspruch nehmen kann?

Aktionäre, die keine berechtigten Aktionäre sind, können Anspruch auf eine Kompensationszahlung seitens der CSG in Schweizer Franken haben. Diese Aktionäre müssen sich innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Dividendenabrechnung von der Depotbank oder dem Börsenmakler an das Aktienregister der CSG wenden, jedoch nicht später als bis zum 3. Juli 2015. Die Kompensationszahlung unterliegt weder der Schweizer Verrechnungssteuer, noch Stempelabgaben oder anderen Gebühren.

Eine Kompensationszahlung wird nur entrichtet, sofern der volumengewichtete Durchschnittskurs (gemäss Bloomberg) der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange am vorletzten Handelstag der Wahlfrist, d. h. am 15. Mai 2015, über dem Ausgabepreis liegt. Beträge unter CHF 50.00 je Aktionär werden nicht vergütet.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Alle Informationen im Zusammenhang mit der Wahldividende, einschliesslich zusätzlicher Angaben wie den Wahldividendenbedingungen, finden sich unter www.credit-suisse.com/dividende (ab 19. Mai 2015).

Um die berechtigten Aktionäre bei ihrer Wahl zu unterstützen, schaltet die CSG ausserdem einen Wahldividenden-Rechner auf, auf welchen vom 20. März 2015 bis zum 18. Mai 2015 unter folgendem Link zugegriffen werden kann: www.credit-suisse.com/dividendenrechner.

Fragen hinsichtlich berechtigter Aktionäre

Wie kann ich meine Wahl vornehmen?

- Für berechnigte Aktionäre, deren Aktien in einem Wertschriftendepot bei einer Depotbank oder einem Börsenmakler verwahrt werden, gilt Folgendes:
Die Wahlrechte werden den Inhabern der CSG-Aktien von ihrer Depotbank oder ihrem Börsenmakler zugeteilt. Bitte folgen Sie den Anweisungen Ihrer Depotbank oder Ihres Börsenmaklers. Die Anweisungen sollten Ihnen am oder um den 4. Mai 2015 zugehen. Sollten Sie bis dahin keine Informationen von Ihrer Depotbank oder Ihrem Börsenmakler erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit diesen in Verbindung zu setzen.
- Für berechnigte Aktionäre, die ihre Aktien in Form physischer Aktienzertifikate halten (Heimverwahrer) gilt Folgendes:
Falls Sie CSG-Aktien in physischer Form halten und im Rahmen Ihrer Wahldividende neue CSG-Aktien erhalten möchten, müssen Sie die Aktienzertifikate vor der Generalversammlung in ein Wertschriftendepot bei einer Depotbank oder einem Börsenmakler übertragen. Bitte folgen Sie den Anweisungen, die Sie vor Ende März 2015 vom Aktienregister der CSG erhalten.

Wann kann ich meine Wahl vornehmen?

Die Wahlfrist für den Erhalt der Wahldividende in Form neuer CSG-Aktien beginnt am 4. Mai 2015 und endet am 18. Mai 2015 (12.00 Uhr mittags MESZ). Es ist jedoch möglich, dass Ihre Depotbank oder Ihr Börsenmakler eine Frist festlegen, die schon vor diesem Datum endet.

Wie viele Wahlrechte sind erforderlich, um eine neue CSG-Aktie beziehen zu können?

Das Bezugsverhältnis steht noch nicht fest. Die Anzahl neuer CSG-Aktien, für deren Erhalt Sie sich im Rahmen der Wahldividende entscheiden können, hängt von dem Ausgabepreis ab. Das Bezugsverhältnis wird berechnet, indem der Ausgabepreis (= Referenzaktienkurs abzüglich des Abschlags) durch die Ausschüttung von CHF 0.70 pro CSG-Aktie geteilt wird.

Kann ich meine Wahl ändern, und wenn ja, wie?

Nein, nachdem Sie Ihre Wahl mitgeteilt haben, können Sie Ihre Entscheidung nicht mehr rückgängig machen.

Kann ich meine Wahlrechte innerhalb der Wahlfrist verkaufen? Haben die Wahlrechte einen Wert?

Nein, die Wahlrechte sind nicht handelbar. Die Wahlrechte haben mit Ausnahme des Rechts, die Wahldividende in Form von Aktien oder in bar oder zu erhalten, keinen Wert.

Was passiert, wenn ich mein Wahlrecht nicht ausübe?

Wenn Sie keine Wahl dahingehend treffen, ob Sie neue CSG-Aktien oder Bargeld erhalten möchten, wird Ihre Wahldividende in bar ausgezahlt.

Was passiert im Falle, dass ich keinen Anspruch auf eine ganze Stückzahl an CSG-Aktien habe?

Im Fall, dass Aktien gewählt wurden, werden die neu zu liefernden CSG-Aktien auf die nächste ganze Stückzahl abgerundet und die nicht ausgeübten Wahlrechte und die Bruchteile werden in bar ausgezahlt. Nähere Informationen hierzu finden sich in den illustrativen Berechnungsbeispielen auf Seite 8 und 9 dieses Dokuments.

Was geschieht, wenn ich nicht genug bestehende CSG-Aktien habe, um eine neue CSG-Aktie zu beziehen?

Falls Sie nicht über die erforderliche Anzahl bestehender CSG-Aktien (und somit auch Wahlrechte) verfügen, die notwendig sind, um eine neue CSG-Aktie zu erhalten, wird Ihre Wahldividende in bar ausgezahlt. Aktien können Sie nur wählen, wenn Sie mindestens die nächste ganze Stückzahl an Aktien halten über der Zahl, die durch den Divisor des Bezugsverhältnisses vorgegeben ist, d. h. wenn das Bezugsverhältnis 1:33,443 (1 neue CSG-Aktie für 33,443 Wahlrechte) beträgt, müssten Sie mindestens 34 CSG-Aktien besitzen, um Ihre Wahldividende in Form von Aktien zu erhalten.

Welche Faktoren bestimmen, wie viele neue CSG-Aktien ich im Rahmen der Ausschüttung bekommen kann?

Die Anzahl an neuen CSG-Aktien, die Sie im Rahmen Ihrer Wahldividende bekommen können, richtet sich nach Folgendem:

- Der **Anzahl an bestehenden CSG-Aktien**, die Sie am 1. Mai 2015 (am Ende des Tages) halten. Jede CSG-Aktie erhält ein Wahlrecht.
- Dem **Ausgabepreis** und somit dem **Bezugsverhältnis**, welches festlegt, wie viele Wahlrechte erforderlich sind, um im Rahmen der Wahldividende eine neue CSG-Aktie zu beziehen.

Was geschieht, wenn ich meine CSG-Aktien innerhalb der Wahlfrist verkaufe?

Am Ex-Dividende-Tag (4. Mai 2015) werden die Wahlrechte in Ihr Wertschriftendepot verbucht und getrennt von Ihren bestehenden CSG-Aktien behandelt. Ein Verkauf Ihrer CSG-Aktien innerhalb der Wahlfrist hat daher keinen Einfluss auf Ihr Recht, zwischen Aktien und Bargeld zu wählen.

Kann ich sowohl Aktien als auch Bargeld wählen?

Ja, es ist möglich, die Wahldividende als Kombination von Aktien (vorausgesetzt, Sie halten mehr CSG-Aktien, als durch den Divisor des Bezugsverhältnisses vorgegeben ist) und Bargeld zu erhalten.

Besteht ein Unterschied in der steuerlichen Behandlung, wenn ich mich im Rahmen der Wahldividende für neue CSG-Aktien oder die Barausschüttung entscheide?

Die aus den Reserven aus Kapitaleinlagen der CSG gezahlte Wahldividende unterliegt (unabhängig von der Wahl des berechtigten Aktionärs) weder der Schweizer Einkommenssteuer (dies gilt für in der Schweiz ansässige Privatpersonen, die die Aktien im Privatvermögen halten) noch der Schweizer Verrechnungssteuer oder der Schweizer Umsatzabgabe. Die Schweizer Emissionsabgabe von 1% auf den Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien wird von der CSG übernommen. Falls Sie in einer anderen Jurisdiktion ansässig sind, wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, der Sie diesbezüglich in steuerlicher Hinsicht beraten kann.

Besteht ein Marktrisiko für berechnigte Aktionäre, die sich für neue CSG-Aktien entscheiden?

Ja, es besteht ein gewisses Marktrisiko für berechnigte Aktionäre, die sich für neue CSG-Aktien entscheiden, und zwar in Form der Volatilität des CSG-Aktienkurses während und nach der Wahlfrist. Der Wert der CSG-Aktien, die Sie erhalten, kann vom Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Wahl treffen, bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie die neuen CSG-Aktien erhalten, fallen. Auch wird der CSG-Aktienkurs am Ex-Dividende-Tag (dies ist der erste Tag der Wahlfrist) in seinen Bewegungen die Auswirkungen der Wahldividende voraussichtlich widerspiegeln.

Wahldividende-Einschränkungen

Allgemeines

Ausser im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktien der CSG in der Schweiz, in bestimmten europäischen Jurisdiktionen und in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden und werden auch künftig von der CSG keine Massnahmen in einer Jurisdiktion ergriffen, die eine Ausgabe neuer CSG-Aktien oder den Besitz oder die Verbreitung dieses Dokuments und sonstigen Werbematerials, das sich auf die Ausgabe neuer CSG-Aktien in einem Land oder einer Jurisdiktion bezieht, in denen solche Massnahmen erforderlich sind, ermöglichen würden. Die Verbreitung dieses Dokuments und die Ausgabe neuer CSG-Aktien sind in bestimmten Jurisdiktionen eingeschränkt. Personen im Besitz dieses Dokuments müssen sich selbst über die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verbreitung dieses Dokuments und die Ausgabe neuer CSG-Aktien einschränken, informieren und diese einhalten.

Das vorliegende Dokument richtet sich, soweit es sich auf das Aktienwahlrecht bezieht, ausschliesslich an berechnigte Aktionäre, d. h. Aktionäre der CSG mit Sitz bzw. Wohnsitz:

- (i) in der Schweiz;
- (ii) (X) in Österreich, Belgien, Frankreich, Italien, Norwegen, im Fürstentum Liechtenstein, in Schweden oder in den Niederlanden oder (Y) in Deutschland, Spanien und Grossbritannien (gemäss Artikel 4(d) der Richtlinie 2003/71/EG und ihren späteren Fassungen, wie jeweils in den einzelnen Ländern umgesetzt);
- (iii) (X) in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, mit Ausnahme von Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Norwegen, des Fürstentums Liechtenstein sowie von Spanien, Schweden, den Niederlanden und Grossbritannien; und (Y) die «qualifizierte Anleger» sind (gemäss der Definition der Richtlinie 2003/71/EG und ihren späteren Fassungen, wie jeweils in den einzelnen Ländern umgesetzt);
- (iv) in den Vereinigten Staaten von Amerika; und
- (v) in anderen Jurisdiktionen, in denen es rechtlich zulässig ist, mittels dem vorliegenden Zusammenfassenden Dokument ein Aktienwahlrecht einzuräumen, und in denen im Zusammenhang mit dem Aktienwahlrecht keine Zustimmungen, Lizenzen, Genehmigungen und Autorisierungen seitens staatlicher, Justiz- oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Behörden der betreffenden Jurisdiktion erforderlich sind.

Jeder CSG-Aktionär sollte sich mit seinem Rechtsberater, mit seiner Depotbank oder seinem Börsenmakler hinsichtlich seines Anspruchs auf neue CSG-Aktien sowie bei seinen Beratern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen und sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Aspekte der Ausübung seines Rechts, sich für neue CSG-Aktien zu entscheiden, informieren. Depotbanken und Börsenmakler sollten sich bei einem unabhängigen Rechtsberater bezüglich der Beratung ihrer Kunden informieren, soweit es deren Anspruch auf neue CSG-Aktien betrifft.

Unmöglichkeit aufgrund der Wahldividende-Einschränkungen, im Rahmen der Wahldividende neue CSG-Aktien beziehen zu können

Nach Schweizer Recht haben Aktionäre bestimmte Bezugsrechte, durch die sie Emissionen neuer Aktien oder Wertschriften, die die Inhaber berechtigen, neue Aktien zu erwerben, anteilmässig zeichnen können. Jedoch sind Aktionäre der CSG, die keine berechtigten Aktionäre sind, nicht berechtigt, ihre Bezugsrechte auszuüben.

CSG-Aktionäre, die keine berechtigten Aktionäre sind («betroffene Aktionäre»), können nicht von den etwaigen wirtschaftlichen Vorteilen profitieren, die die Wahl neuer CSG-Aktien gegenüber der standardmässigen Barausschüttung bieten kann. Solche wirtschaftlichen Vorteile können sich aus den Auswirkungen des Abschlags auf den Ausgabepreis und/oder die günstige Entwicklung des Aktienkurses der CSG während der Wahlfrist ergeben. Als Entschädigung für diese potenziellen Nachteile, die den betroffenen Aktionären entstehen können, haben die betroffenen Aktionäre die Möglichkeit, von der CSG unter folgenden Bedingungen und Voraussetzungen eine Kompensationszahlung in Schweizer Franken zu erhalten:

- Der volumengewichtete Durchschnittskurs (gemäss Bloomberg-Funktion: CSGN VX Equity VAP, VWAP-Definition: Bloomberg-Definition) der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange am vorletzten Handelstag der Wahlfrist, d.h. am 15. Mai 2015, muss höher sein als der Ausgabepreis.
- Betroffene Aktionäre müssen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Dividendenabrechnung von der Depotbank oder dem Börsenmakler, jedoch nicht später als bis zum 3. Juli 2015, eine physische Kopie ihrer Dividendenabrechnung einschliesslich eines ausgefüllten und ordnungsgemäss unterschriebenen Formulars «Antrag für Kompensationszahlung», in dem sie auf Verlangen angemessenen Nachweis über ihren Status als betroffenen Aktionär erbringen müssen, an das Aktienregister der CSG senden. Das Formular «Antrag für Kompensationszahlung» ist beim Aktienregister der Credit Suisse Group AG, Aktienregister RXS, Roman Schaerer, 8070 Zürich, Schweiz erhältlich (E-Mail: roman.schaerer.2@credit-suisse.com).
- Der Betrag der Kompensationszahlung errechnet sich nach folgender Formel¹⁾:
$$KZ = (VWAP - AP) \times (AA / DWV)^{2)}$$
wobei Folgendes gilt:
KZ = Betrag der Kompensationszahlung, der von der CSG in Schweizer Franken ausgezahlt wird
VWAP = Volumengewichteter Durchschnittskurs der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange am 15. Mai 2015 gemäss Bloomberg (auf zwei Dezimalstellen gerundet)
AP = Ausgabepreis der neuen CSG-Aktien
AA = Anzahl der vom betroffenen Aktionär gehaltenen CSG-Aktien gemäss Dividendenabrechnung
DWV = Divisor des Bezugsverhältnisses
- Beträge unter CHF 50.00 je betroffenem Aktionär werden nicht vergütet.

Die Kompensationszahlung unterliegt weder der Schweizer Verrechnungssteuer, noch Stempelabgaben oder anderen Gebühren.

1) Diese Formel gilt nur für den Fall, dass der volumengewichtete Durchschnittskurs der CSG-Aktie an der SIX Swiss Exchange am vorletzten Handelstag der Wahlfrist, d. h. am 15. Mai 2015, höher ist als der Ausgabepreis.

2) (AA/DWV) abgerundet auf die nächste ganze Stückzahl.

Risikofaktoren

Bevor sich berechnigte Aktionäre im Rahmen der Wahldividende für CSG-Aktien entscheiden, sollten sie den Abschnitt «Risikofaktoren» im Geschäftsbericht 2014 der Credit Suisse, die folgenden Risikofaktoren und die sonstigen in diesem Dokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und abwägen. Falls ein oder mehrere der unter «Risikofaktoren» beschriebenen Ereignisse eintreten, könnte dies die Geschäftsbereiche, Cashflows, Geschäftsergebnisse, Finanzlage und Wachstumsaussichten der CSG oder den Handelskurs der CSG-Aktie massgeblich beeinträchtigen. Aktionäre seien darauf hingewiesen, dass die im Folgenden und im Geschäftsbericht 2014 der Credit Suisse erläuterten Risiken nicht die einzigen Risiken sind, denen die CSG ausgesetzt ist. Auch andere Risiken, die der CSG zurzeit noch nicht bekannt sind oder die die CSG derzeit für unwesentlich hält, könnten sich gleichermaßen nachteilig auf die Geschäftsbereiche, Cashflows, Geschäftsergebnisse, Finanzlage und Wachstumsaussichten der CSG oder den Handelskurs der CSG-Aktie auswirken. Die Reihenfolge, in der die Risiken dargestellt sind, entspricht weder der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens noch dem verhältnismässigen Ausmass ihrer potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftsbereiche, Cashflows, Geschäftsergebnisse, Finanzlage und Wachstumsaussichten der CSG oder den Handelskurs der CSG-Aktie.

Risiken im Zusammenhang mit der Wahldividende

Kursbewegungen der CSG-Aktie

Der Aktienkurs der CSG hängt nicht nur von unternehmensbezogenen Meldungen und Ereignissen ab, sondern auch von zahlreichen Faktoren, die sich der Kontrolle der CSG entziehen, darunter die allgemeine Konjunktorentwicklung und die Marktvolatilität. Dementsprechend besteht das Risiko, dass der Preis der CSG-Aktien nach der Ankündigung der Wahldividendenbedingungen fällt und sich somit der monetäre Wert der erhaltenen Aktien mindert. Der Aktienkurs der CSG wird zudem noch am Ex-Dividende-Tag oder anschliessend von der verwässernden Wirkung der Wahldividendenauszahlung beeinflusst.

Für berechnigte Aktionäre, die sich im Rahmen der Wahldividende nicht für neue CSG-Aktien entscheiden, könnte es zu einer Verwässerung ihres Aktienbesitzes kommen.

Wahlrechte, die nicht vor Ablauf der Wahlfrist ausgeübt werden, verfallen. Falls sich ein berechtigter Aktionär nicht bis zum Ablauf der Wahlfrist für neue CSG-Aktien entscheidet oder falls er eine Barausschüttung anstelle neuer CSG-Aktien wünscht, führt dies zu einer Verwässerung des anteilmässigen Eigentums und der Stimmrechte dieses Aktionärs in Bezug auf das ausstehende Aktienkapital nach der Kapitalerhöhung.

CSG-Aktionären ausserhalb der Schweiz könnte es nicht möglich sein, Bezugsrechte auszuüben.

Nach Schweizer Recht haben Aktionäre der CSG bestimmte Bezugsrechte, durch die sie Emissionen neuer Aktien oder Wertschriften, die die Inhaber berechnigen, neue Aktien zu erwerben, anteilmässig zeichnen können. Nicht-Schweizer Aktionäre der CSG könnten jedoch aufgrund von Gesetzen und Vorschriften in ihren jeweiligen Jurisdiktionen daran gehindert sein, ihre Bezugsrechte auszuüben. Die CSG beabsichtigt nicht, Massnahmen zu ergreifen, um das Angebot der Bezugsrechte oder Aktien nach dem Recht einer Jurisdiktion eintragen zu lassen oder in sonstiger Weise zu bestätigen, in der das Angebot solcher Rechte eingeschränkt ist oder künftig eingeschränkt wird. Sollten CSG-Aktionäre in diesen Jurisdiktionen nicht in der Lage sein, ihr Bezugsrecht auszuüben, würde sich ihre Beteiligungsquote an der CSG verwässern.

Die Beschlussfassung der Aktionäre in Bezug auf die Ausschüttung der Wahldividende und/oder die Erhöhung und Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals kann angefochten werden.

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung der Ausschüttung einer Wahldividende und der Erhöhung und Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals auf der am 24. April 2015 stattfindenden Generalversammlung. Wie alle Beschlussfassungen von Aktionären von Schweizer Aktiengesellschaften unterliegt die Beschlussfassung einer möglichen Anfechtung gemäss Art. 706 und 706a OR. Im Zusammenhang mit einer solchen Anfechtung können die Eintragung der Erhöhung und Verlängerung des bestehenden genehmigten Kapitals in das Handelsregister des Kantons Zürich sowie die Ausgabe der neuen CSG-Aktien gestoppt werden und auf diese Weise der Abschluss der Kapitalerhöhung und die Auszahlung der Wahldividende in Form von Aktien verhindert bzw. verzögert werden.

Künftige Ausgaben von Eigenkapital und Forderungsrechten, die in Eigenkapital umwandelbar sind, könnten zu einer Verwässerung des Aktienbesitzes führen.

Die CSG kann entscheiden, je nach Marktbedingungen und den jeweiligen strategischen Überlegungen zusätzliches Kapital aufzubringen. In dem Masse, in dem zusätzliches Kapital mittels Ausgabe von Eigenkapital oder sonstigen Wertschriften, die in Eigenkapital umgewandelt werden können, aufgebracht wird, könnte dies zu einer weiteren Verwässerung der Besitzanteile eines Aktionärs und seiner Stimmrechte im Hinblick auf die CSG führen.

Die künftige Fähigkeit der CSG, Ausschüttungen in bar oder auf sonstige Weise an ihre Aktionäre vorzunehmen, kann Einschränkungen unterliegen.

Die CSG kann sich dazu entschliessen, keine Dividenden auszuzahlen bzw. sonstige Ausschüttungen an ihre Aktionäre vorzunehmen, oder kann unter Umständen hierzu nicht in der Lage sein. Die Fähigkeit der CSG, Ausschüttungen an ihre Aktionäre auszuzahlen, hängt vom Vorhandensein und der Verfügbarkeit für die Ausschüttung ausreichender Gewinne bzw. ausreichenden Kapitals auf Seiten der CSG ab. Auch wenn auf Ebene der CSG oder ihrer Tochtergesellschaften ausreichende Gewinne und ausreichendes Kapital für die Ausschüttung zur Verfügung stehen, kann es aus verschiedenen Gründen dazu kommen, dass die CSG keine Dividende ausschüttet oder sonstige Ausschüttungen vornimmt.



CREDIT SUISSE GROUP AG

Paradeplatz 8

Postfach

8070 Zürich

Schweiz

www.credit-suisse.com